

-Herrn Bundesrat Pascal Couchepin,
Vorsteher Eidg. Departement des Innern
-Herrn Jean-Frédéric Jauslin, Direktor des Bundesamts für Kultur (BAK)
-Herrn Daniel Zimmermann, Bundesamt für Kultur (BAK)

Geschäftsstelle

Zeughausstrasse 55
Postfach
CH-8026 Zürich
www.kunstverein.ch
info@kunstverein.ch

Zürich, Ende Juni 2007

Vernehmlassung für ein Museums- und Sammlungsgesetz (E-MSG) 2007

Sehr geehrte Herren

Da sich der Schweizerische Kunstverein zu den "interessierten Kreisen" zählt, erlaubt er sich, auch ohne Aufforderung an der Vernehmlassung zum Museums-Gesetzesentwurf (E-MSG) teilzunehmen.

Telefon
044 241 63 01
Fax
044 241 63 73

An seiner Delegierten- und Jubiläumsversammlung 2006 (200-Jahr-Jubiläum) gab sich der Schweizerische Kunstverein als Dachverband mit rund 35 Sektionen und rund 45'000 Mitgliedern eine neue Ausrichtung. Schwerpunkt wird künftig die "Politik der Kunstvermittlung" sein. Damit will der Kunstverein den Interessen seiner Sektionen – die Kunsthäuser und regionale Kunsträume tragen oder fördern – bestmöglich dienen. In Erwartung der angekündigten Vorlagen Kulturförderungsgesetz (KFG) und Pro Helvetia-Gesetz (PHG) äussert er sich deshalb auch zum Entwurf MSG, der Berührungspunkte mit KFG und PHG aufweist.

1. Gesamteindruck: Ein Nationalmuseum mit klarem Profil

Eine definitorische Vorbemerkung: Muss die Gruppe – das Zürcher Hauptmuseum bleibt zum Glück das "Landesmuseum" – denn "Nationalmuseum" heissen? Gewiss, wir feiern dieser Tage das 110jährige Bestehen der "Nationalbank", aber diese verspätet eingerichtete zentrale Institution hat tatsächlich die Geldausgabe in der Schweiz "nationalisiert". In kulturellen Bereichen verhält es sich anders. Die Schweiz ist gerade keine Kulturnation, sondern eine "Willensnation" (so der Historiker Johannes Dierauer, 1842-1920).

Es existiert weder eine ethnische noch eine kulturelle Nation Schweiz (Adolf Muschg). Gewiss, es gab schon einmal die Idee eines "Nationalmuseums" als Hort des "Bureaus der Nationalkultur" (1798) – aber das war in der Helvetik und hat sich als zentralistischer Irrweg erwiesen.

Der E-MSG enthält eine Reihe von klaren Strategieaussagen. Sie tragen einiges Licht in das Halbdunkel der disparaten Anhäufung von Museen und Sammlungen des Bundes. Gleichzeitig lassen sie zahlreiche Fragen offen, die allermindestens als Regelungsinhalt einer späteren Verordnung hätten angesprochen werden sollen. Entsprechend **nüchtern** fällt das Echo im zuständigen Parlamentsausschuss aus: "Ein Reförmchen statt des angekündigten grossen Wurfs" (Kathy Riklin, Präsidentin der nationalrätlichen Kommission WBK); "wenigstens ein Schritt in die richtige Richtung" (Vreni Müller Hemmi, WBK-N). Einige Museums-Insider sehen es anders: Zum Glück masst sich das Bundesamt für Kultur (BAK) jetzt nicht an, die Museumsgesellschaft neu zu erfinden!"

Jedenfalls erhält das **Schweizerische Nationalmuseum** erstmals eine "klare Leitidee" (Forderung der WBK-Ständerat anlässlich der Rückweisung eines früheren Entwurfs 2004). Das Museum soll als **öffentlichrechtliche Anstalt mit vier kulturhistorischen Einheiten** entstehen (*Landesmuseum Zürich, Schloss Prangins, Forum der Schweizer Geschichte Schwyz und LM-Sammlungszentrum Affoltern* – ohne dass diese vier freilich genauer voneinander abgegrenzt wären. Das wäre – wenn nicht im Gesetz, so doch spätestens in der Verordnung oder in strategischen Aufträgen zu leisten. Ob es bei der **Zentralisierung** von wichtigen Infrastrukturabteilungen (Personaldienst) im BAK bleibt? Sollten diese nicht "bei den Leuten", nahe an der Front, eben beim Nationalmuseum selber, angesiedelt sein? Es darf erwartet werden, dass die öffentlichrechtliche Anstalt diese Kompetenzen zurückerhält.

Die kulturhistorische Gesamtaufgabe lautet: Sammeln, Bewahren, Erforschen, bekannt machen, ausstellen (Erläuternder Bericht S. 14). Damit scheint die 2004 ventilierte Idee der damaligen Landesmuseums-Leitung, private Sammlungen von Gegenwartskunst an sich zu ziehen, vorerst aufgegeben – richtigerweise, denn Kunsthäuser mit Aarau und Zürich an der Spitze haben dies längst dezentral umgesetzt.

Der Subventionsdschungel mit **Finanzhilfen an über 60 Drittmuseen** in einer Höhe von insgesamt 7 Millionen Franken / Jahr wird in Art. 2 MSG zwar erwähnt (S. 6), zu recht aber in das künftige Kulturförderungsgesetz KFG verwiesen.

Jetzt aber macht der Bericht zum KFG-Entwurf (8. 6. 2007) eigentlich nur einschränkende Bemerkungen zum Museumsthema: Künftig seien bloss Projekt-, keine Betriebsbeiträge erhältlich – was den Erwartungen der Kunstmuseen, Staatsgarantien oder Hilfe beim ruinösen Kostenanstieg im Sicherheits-, Versicherungs- und Kunstbeschaffungsbereich zu erhalten, völlig zuwiderläuft (S. 14). Ob diese Anliegen zum Teil unter dem Ziel der "Priorisierung" Chancen haben (Art. 8 E-KFG), ist nicht ersichtlich. Vielleicht dann, wenn sie sich – weil ausserhalb von direkter Musik- und Kunstförderung angesiedelt – auf ein "gesamtschweizerisches Interesse" berufen? (69 II BV, 1. Halbsatz). Erwünscht wären im MSG aber deutlichere Hinweise, wie der Bund "andere Museen und Sammlungen in der Schweiz zu unterstützen" gedenkt (Art. 2 e E-MSG).

2. Übrige Museen und Sammlungen des Bundes: Vieles unklar

Erstaunlicherweise spricht der Gesetzesentwurf eine Reihe im Vergleich zum Schweizerischen Nationalmuseum sekundäre Sammlungen im Eigentum oder in der Verantwortung des Bundes aber kaum an. Der erläuternde Bericht zählt sie auf (S. 3, 8):

- **weitere Museen der ehemaligen Musée Suisse Gruppe**, bisher am Landesmuseum angedockt: Zunfthaus zu Meisen Zürich (Porzellan des 18. Jh.); Museum Bäregasse Zürich (Zürcher Aufklärung): Beide laut Bericht voraussichtlich in das dereinst vergrösserte Landesmuseum zurückzuführen. – Zollmuseum Gandria (Verantwortung des Finanzdepartements), Museum für Musikautomaten Seewen: "direkt dem BAK anzugliedern" (Bericht S. 8) – Schlossdomäne Wildegg (Bericht S. 9: Interesse des Kantons Aargau an Eingliederung in eigenes Aargauisches Museumskonzept)

- **Kunstmuseen und –Sammlungen des Bundes**: Museo Vela (Testament 1898) in Ligornetto Tessin; Sammlung Oskar Reinhart "Am Römerholz" (Geschenk 1968) in Winterthur; Museum St. Georgen, Benediktinerabtei in Stein am Rhein (über die Gottfried Keller Stiftung 1926 erworben). – Die Schweizerische Nationalbibliothek hält: Die Kleinmeistersammlung Gugelmann (Schenkung 1982), Centre Dürrenmatt (Erbvertrag 2000), Archiv Daniel Spoerri (Schenkung 1996). – Dem Bund gehören ferner einige wissenschaftliche Sammlungen der ETH (darunter die Graphische Sammlung und das Thomas-Mann-Archiv, letzteres dank Erbvertrag 1956) sowie eine aus alten Zeughausbeständen alimentierte Sammlung von Armeematerial des VBS. – Schliesslich ist hier die *Bundeskunstsammlung* zu erwähnen, die seit 1888 Arbeiten von

Schweizer Künstlern nach Vorschlägen der Eidgenössischen Kunstkommission und der Eidgenössischen Designkommission erwirbt (insgesamt gegen 20 000 Objekte). Bedeutende Werke oder Werkgruppen gelangen gelegentlich als Deposita in Schweizer Museen und auch an Wanderausstellungen.

3. Wie weiter?

Was soll mit dieser **heterogenen Vielzahl von Museen und Sammlungen** geschehen? Jedenfalls will das BAK jede Einheit zur Erstellung von Sammlungskonzepten und zu engerer Zusammenarbeit mit Museen ausserhalb des Bundesbesitzes verpflichten (Bericht S. 13). Nur für die Schlossdomäne Wildeggen ist eine Desinvestition im Bericht bereits ausdrücklich vorgesehen (S. 9). Das Gesetz macht richtigerweise aber "Veräusserungen an Dritte" möglich (Art. 24 E-MSG). Der Bericht erwähnt pauschal eine weitere "Übertragung von Bundesmuseen auf neue Träger", die "sicherzustellen" wäre (S. 26). Im Übrigen sei "eine Kohärenz nur langfristig zu erreichen" (S. 9). Der Kunstverein teilt die im Gespräch mit Dr. Dieter Schwarz, Präsident der Vereinigung Schweizerischer Kunstmuseen, entwickelte Einschätzung: "Im Gegenteil; sie ist überhaupt nicht zu erreichen, und Anstrengungen in dieser Richtung sind verfehlte Investitionen". Gemeinsamer Marktauftritt ist kaum zielführend, da das Substrat der Museen und Sammlungen zu klein wäre, die Museumsziele weit auseinander liegen (von Spieldosen bis zu Thomas Mann) und kein kohärentes Gesamtbild entstünde.

Der Schweizerische Kunstverein ist überzeugt, dass völlig neue **regionale Lösungen** gesucht werden müssen. Anstelle eines illusionären Gesamtauftritts des Bundes zwischen Stein am Rhein und Ligornetto wären Desinvestitionen (Art. 24 E-MSG) oder Depositarlösungen zu suchen, das Museo Vela in einen Tessiner oder das St. Georgen in einen Nordschweizer Regionalauftritt einzugliedern (Beispiele, allerdings umstritten: Schaffhausen: Hallen für Neue Kunst, Museum Allerheiligen, St. Georgen, Rheinau). Das gilt besonders auch für Winterthur, wo David Streiff im Auftrag des Stadtrats die Frage einer engeren Zusammenarbeit zwischen Kunstmuseen in Winterthur abklärt (Kunstmuseum, Museum Oskar Reinhart am Stadtgarten, Villa Flora, Museen Briner und Kern). Zu solchen Möglichkeiten fallen dem E-MSG nur Nebenbemerkungen ein. Wen wundert's? Schliesslich legt schon Art. 69 BV kantonale Primär- und Hauptverantwortungen fest.

Wegen der rechtlich völlig unterschiedlichen Ausgangspositionen müssten kreative Lösungen für Einzelfälle im regionalen Kontext entwickelt werden – der Schweizerische Kunstverein ist überzeugt, dass sie sich finden liessen.

Auch zwischen der Ausstellungspraxis der regionalen Kunstmuseen und der enorm reichhaltigen Bundeskunstsammlung, die für Drittmuseen kaum erschlossen vor sich hin schlummert, könnte ein sinnvollerer Austausch durchaus stattfinden.

3. Strukturen

Als sinnvoll erscheint die vorgeschlagene Aufteilung in **strategische** und **operative** Führung des *Schweizer Nationalmuseums*. Der Museumsrat, vom Bundesrat eingesetzt, soll aus sieben bis neun fachkundigen Mitgliedern bestehen und die strategische Führung wahrnehmen (Art. 11 E-MSG). Bei lauter Strategieerwähnungen (des Bundes und des Museumsrats) fällt leider fällt kein Wort zur Kompetenzverteilung zwischen Museumsrat und Direktion. In kulturellen und kreativen Organisationen muss die Direktion weiten Freiraum haben und vor allzu detaillierten Aufsichtsaktivitäten eines übergeordneten Rats geschützt werden.

Über die Führung der *übrigen Museen und Sammlungen des Bundes* sagen weder Gesetz noch Bericht etwas. Die Website des BAK erwähnt im Organigramm des Amtes zwar "Museen und Sammlungen" als eine von drei Säulen in der Unterabteilung "Kulturerbe und Vermittlung"; doch die Leitungsposition ist vakant und das erwähnte Detailorganigramm nicht anklickbar.

Im Namen des Schweizerischen Kunstvereins:



Dr. Peter Studer, Präsident